

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 28 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.07.2013	Jahrgang 2013
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

15.07.2013 Märkischer Kreis

BERICHTIGUNG:

2. Satzung vom 15.07.2013 zur Änderung der Allgemeinen
Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen
Kreis vom 18.03.2010.....558

I

**2. Satzung vom 15.07.2013 zur Änderung der
Allgemeinen Gebühren-
satzung mit Gebührentarif für den Märkischen
Kreis vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 5 und 26 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013, hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 11.07.2013 beschlossen:

§ 1

Der nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung beigefügte Gebührentarif wird durch diese Satzung geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreises vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.07.2013

gez.
Thomas Gemke
Landrat

Änderungen des Gebührentarifs

Stand 24.06.2013

Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.	<u>Eintrittsgelder und Führungshonorare für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum</u>	
5.4	Führungshonorare für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum	
5.4.1	für Museumsführungen / museumspädagogische Programme	
	bis zu 90 Minuten	
	Montag-Freitag	35,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	45,00
	90 Minuten – 120 Minuten	
	Montag - Freitag	40,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	50,00
	über 120 Minuten	individuelle Berechnung nach Aufwand
5.4.2	für museumspädagogische Workshops	
	bis zu 120 Minuten	
	Montag - Freitag	55,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	65,00
	120 Minuten - 360 Minuten	10,00 pro Teilnehmer
	über 360 Minuten	individuelle Berechnung nach Aufwand

5.5 In Ausnahmefällen kann für besondere Marketingmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Besucherzahlen abzielen, von den Tarifen der lfd. Nr. 5.1 – 5.2 abgewichen werden.

6. **Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter**

6.7 Gebührenbefreiung:

1. Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports
2. Volkshochschulen
3. Chor- und Musikgemeinschaften
4. Deutsches Rotes Kreuz
5. Wohlfahrtsverbände
6. Sportverbände
7. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen
8. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft
9. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird oder eine privatrechtliche Regelung mit dem Märkischen Kreis abgeschlossen wurde
10. Fachverband Führungskräfte der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e.V.

10. **Gewährung von Akteneinsicht**

Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

10,00

15. **Pflege**

15.3 Verwaltungsgebühren für die Genehmigungsverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NW) sowie der dazu gehörenden Rechtsverordnungen

15.3.1	Abstimmungsverfahren nach § 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)	500,00 – 2.000,00
15.3.2	Ausnahmen von Anforderungen der AllgFörderPflegeVO	250,00 – 5.000,00
15.3.3	Feststellung der Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz (PfG NW) i.V.m. § 1 AllgFörderPflegeVO	150,00 – 500,00

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.